Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 95 (1998)

Heft: 9

Artikel: Zur Anrechnung des Lehrlingslohns im Unterstützungsbudget : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840795

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Anrechnung des Lehrlingslohns im Unterstützungsbudget

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die Eltern Russo sind arbeitslos und ausgesteuert. Die Meinungen von Giovanni Russo und des Sozialarbeiters gehen in einem Punkt auseinander: Ist der Lehrlingslohn des 17jährigen Sohnes Luigi bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets ganz als Einkommen anzurechnen? In diesem Beitrag gehen wir auf die Grundsätze ein. In einer der nächsten Ausgaben folgt ein detailliertes Berechnungsbeispiel.

Wegen Rückenproblemen musste Giovanni Russo die Maurerkelle mit einem Stapler im Magazin tauschen. Nachdem diese Stelle rezessionsbedingt gestrichen wurde, verlor er seine Arbeit und ist inzwischen, da er nur bedingt vermittelbar ist, ausgesteuert. Er ist bei der Invalidenversicherung angemeldet. Seine Ehefrau Lucia arbeitete während vielen Jahren in der Fabrik. Heute ist sie ebenfalls arbeitslos und ausgesteuert. Weder Giovanni Russo noch seine Ehefrau haben Aussicht auf eine Arbeitsstelle. Das Ehepaar hat zwei Kinder. Luigi absolviert eine Verkäuferlehre und hat einen Lehrlingslohn von Fr. 550.– im Monat. Seine Schwester Lucia besucht das 10. Schuljahr. Sie will anschliessend Coiffeuse lernen.

Der Sozialarbeiter erstellt für die Familie ein Unterstützungsbudget. Zudem hilft er dem Ehepaar, ein Stipendiengesuch für den Sohn Luigi auszufüllen. Zum Familieneinkommen zählt er die IV-Rente, die Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrenten sowie allfällige Stipendien. Den Lehrlingslohn rechnet er ebenfalls zum Familieneinkommen. Damit ist Vater Russo nicht einverstanden. Er ist der Meinung, dass der Lehrlingslohn im Gesamtbudget nicht berücksichtigt werden dürfe. Es gehe nicht an, nebst der Kinderrente und allfälligen Stipendien auch noch den Lehrlingslohn voll anzurechnen. Der Sozialarbeiter beharrt auf seiner Meinung. Der Sohn sei minderjährig; deshalb werde er im Unterstützungsbudget der Eltern berücksichtigt. Folgerichtig müsse auch sein Einkommen in das Gesamtbudget des unterstützungsbedürftigen Haushaltes einbezogen werden.

Beurteilung: Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale Integration. Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das verfügbare monatliche Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundsicherung zu decken.

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen angerechnet. Zum Haushaltseinkommen zählt jedes Einkommen (Lohn, Vermögensverzehr, Vermögensertrag, Lohnersatz aus Sozialversicherungsleistungen u.ä). Periodische Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Kinderzusatzrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Übersteigen diese periodischen Leistungen aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es gehört zur Pflicht jeder unterstützten Person, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Insbesondere kann sie nicht freiwillig auf ihr zustehende finanzielle Leistungen verzichten. Von diesem Grundsatz leitet sich ab, dass der Sozialarbeiter zu Recht allfällige Stipendien als Einnahmen in das Gesamtbudget der Familie Russo aufgenommen hat. Hingegen ist es nicht korrekt, den gesamten Lehrlingslohn zum Familieneinkommen zu zählen. Angerechnet werden darf nur der Betrag, den die Eltern Russo von ihrem Sohn Luigi verlangen können. Dieser Betrag wird ihnen angerechnet, unabhängig davon, welche Abmachungen sie mit ihrem Sohn getroffen haben. Die Betragshöhe hängt in erster Linie vom Lehrlingslohn ab. Um ihn festzulegen, empfiehlt die SKOS, den Lehrlingslohn gemäss den Richtlinien der «Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen» (ASB) einzuteilen. Diese sehen je nach Höhe des Lehrlingslohnes verschieden aus. Der Betrag, den der Lehrling an seinem Unterhalt leisten muss, entspricht dem Total derjenigen Ausgaben, die im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind (Nahrungsmittel, Kleider, Wäsche, Schuhe, Fahrspesen, Freizeit, Coiffeur, Körperpflege, Kultur, Sport, Schulmaterial etc.). Dieser Betrag wird als Aufwandminderung in das Gesamtbudget des unterstützungsbedürftigen Haushaltes aufgenommen. Das hat zur Folge, dass sich der Grundbedarf für den Lebensuntehalt entsprechend diesem Betrag reduziert.

Ein Unterschied zu den erwerbstätigen Personen besteht auch darin, dass dem Lehrling die pauschalen Erwerbsunkosten nicht angerechnet werden. Dafür steht ihm die Differenz zwischen seinem Lohn und dem Betrag, den er an seinen Unterhalt leisten muss, zu. Dieser Betrag steht unter seiner alleinigen Verwaltung, und er kann sich damit z.B. besondere Sportausrüstungen, eine Stereoanlage, einen PC kaufen oder diesen für die Ferien verwenden. Er kann diesen Betrag aber auch auf sein Sparkonto einzahlen. Hier werden die Grundsätze für die Berechnung eines Unterstützungsbudgets eines Haushaltes mit minderjährigen Lehrlingen aufgezeigt. In einer nächsten Ausgabe folgt ein Beispiel, das auf die Anrechnung im Detail mit Zahlenangaben eingeht. Die Red.)

Schlussfolgerungen: Leben minderjährige Lehrlinge im Haushalt der unterstützungsbedürftigen Eltern, so haben sie einen angemessenen Beitrag an ihren Unterhalt zu leisten. Dieser Betrag wird den Eltern als Aufwandminderung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt angerechnet, unabhängig davon, welche Abmachungen sie mit dem Lehrling getroffen haben. Lehrlinge können die pauschalen Erwerbsunkosten nicht geltend machen. Als Ersatz dafür verfügen sie über die Differenz zwischen ihrem Lohn und dem Betrag, den sie an ihren Unterhalt leisten müssen. *cc*